

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

verkündet am 12.01.1984

3/1983

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des S aus B

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

den Ortsverband S-N des Landesverbandes B der F.D.P.

vertreten durch den Vorsitzenden des Ortsverbandes F aus B

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat das Bundesschiedsgericht durch seinen Präsidenten [...]

Prof. Dr. Otfried Sander

wegen Eilbedürftigkeit gemäß § 25 Abs. 2 Bundesschiedsgerichtsordnung auf den Antrag des Beschwerdeführers, Antragstellers, auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung am 12. Januar 1984 entschieden:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

#### **Gründe**

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der Freien Demokratischen Partei und hat seinen Wohnsitz in Steglitz-West. Im November 1982 erklärte er seinen Übertritt vom Ortsverband Steglitz-West der F.D.P. zum Ortsverband S-N, ohne seinen Wohnsitz gewechselt zu haben. Der Ortsverband S-N hat die Aufnahme in den Ortsverband durch Vorstandsbeschluß am 5. Januar 1983 abgelehnt. Hiergegen hat der Antragsteller beim Landesschiedsgericht des

Landesverbandes B die Anordnung des Vollzugs des Übertritts beantragt. Der Antrag wurde durch Entscheidung vom 10. November 1983 abgelehnt.

Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts hat der Antragsteller am 1. Dezember 1983 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht eingelegt. Gleichzeitig beantragt er,

den Ortsverband S-N im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm in der Hauptversammlung des Jahres 1984 aktives und passives Wahlrecht einzuräumen.

Er ist der Ansicht, daß nicht hingenommen werden könne, daß er erneut von der Wahrnehmung seiner Rechte als Mitglied der F.D.P. ausgeschlossen werde. Eine einstweilige Anordnung sei erforderlich, da die Jahreshauptversammlungen der Ortsverbände satzungsgemäß bis zum 10. Februar des jeweiligen Jahres stattfinden müssen.

## II.

Der Antrag ist zulässig. Das Bundesschiedsgericht ist als Gericht der Hauptsache gemäß § 937 ZPO i.V.m. § 31 Bundesschiedsgerichtsordnung, als Beschwerdegericht gemäß § 10 Ziffer 1 Bundesschiedsgerichtsordnung zuständig. Die Zulässigkeit wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragsteller den Antrag erst im zweitinstanzlichen Verfahren gestellt hat. Daß er ein für ihn unbefriedigendes Rechtsverhältnis einige Zeit hingenommen hat, kann nicht ausschließen, daß ein künftiges Zuwarten nicht mehr zumutbar ist.

Der Antrag ist unbegründet. Durch eine auch weiterhin nicht akzeptierte Mitgliedschaft im Ortsverband S-N und der Versagung von aktivem und passivem Wahlrecht dort, entstehen dem Antragsteller keine so wesentlichen Nachteile, die eine einstweilige Regelung des Rechtsverhältnisses vor Entscheidung in der Hauptsache rechtfertigen würden. Der Antragsteller wird in seinen grundlegenden Mitgliedschaftsrechten nach § 5 der Landessatzung bei Fortbestand der gegenwärtigen Verhältnisse nicht verletzt.

Er hat als ordentliches Mitglied grundsätzlich die Möglichkeit, in dem Ortsverband seines Wohnsitzes seine mitgliedschaftlichen Rechte wahrzunehmen.

Gemäß § 4 Absatz 4 der Landessatzung alter und neuer Fassung soll das Mitglied in der Regel dem Ortsverband seines Wohnsitzes angehören. Diese Regelung ist auch für die Gewährung der mitgliedschaftlichen Rechte eben durch diesen Ortsverband für diesen zwingend und hat seine Grundlage in dem Gebietsverbandsgrundsatz des § 7 Parteiengesetz[es].

Die Möglichkeit der Mitgliedschaft eines Parteimitgliedes in einem anderen Ortsverband als dem seines Wohnsitzes, ist ein Zugeständnis des Satzungsgebers an, von der Regel abweichende, Grenzsituationen, organisatorische Gegebenheiten, Verhältnisse und Interessen, stellen aber kein grundsätzliches Mitgliedschaftsrecht dar, was schon allein dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß gemäß § 4 Absatz 4 sowohl der alten als auch der neuen Fassung der Landessatzung von B eine prozentuale Beschränkung solcher Mitgliedschaften bei unterschiedlicher Bezirkszugehörigkeit besteht. Eine abweichende Regelung, das heißt weitgehende Öffnung, würde dem Regionalverbandsprinzip zuwiderlaufen. Entsprechend dem durch das Parteiengesetz und die Parteisatzungen vorgegebenen Gebietsverbandsprinzips hat der jeweilige Verband einem in seinem Gebiet wohnhaften Mitglied der Partei die satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechte im Verband zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bleibt

dem Antragsteller mithin im Ortsverband Steglitz-West erhalten solange nicht über seine anderweitige Mitgliedschaft entschieden ist. Darüber, daß dies aus irgendwelchen Gründen ausgeschlossen worden wäre, liegen dem Gericht keine Erkenntnisse vor.

Weitere Ausführungen seitens des Antragstellers, denen zu entnehmen wäre, daß die Verweigerung der Ausübung von mitgliedschaftlichen Rechten gerade durch den Ortsverband S-N dem Antragsteller wesentliche Nachteile bereiten könnten, die eine einstweilige Anordnung rechtfertigen würden, sind nicht erfolgt.

### III.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragt werden.